

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

## **Erklärung der Tagsatzung an das Schweizervolk, 4. November 1847.**

Publiziert als Dokument Nr. 30 in:

Edgar Bonjour, Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates, Basel 1948,  
S. 271-278.

Quellenangabe:\*

"Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1847, II. Bd.,  
Beilage Litt. E."

---

\* Kontrolle steht noch aus.

tisch gleichgesinnter Chef ihnen durch die Finger sehen würde. Herr Gmür soll ihnen gehörig aufpassen, er soll ihnen die einschlägigen Artikel des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches vorlesen.

Heute wird wohl in der Neuen Zürcher Zeitung ein ausführlicher Bericht erscheinen über die Konferenz. Was sagt Ihr zu den schönen Propositionen, die Jesuitenfrage in dieser oder jener Form dem Papst zu überlassen? Es lief mir siedend heiß über den Rücken, als Näf und Munzinger solche Vorschläge anbrachten. Hätten die Sonderbündler eingeschlagen, so wäre die Sache abgetan gewesen, wenigstens auf dem legalen Wege.

Am Samstag abend hatten wir eine lebhafte Sitzung wegen Neuenburgs Weigerung, die Truppen zu stellen. Die 12 <sup>2</sup>/<sub>2</sub> hieben unisono und furchtbar auf den kleinen Calame ein, es geschah hauptsächlich auch zuhanden von Baselstadt.

### *30. Erklärung der Tagsatzung an das Schweizervolk*

Bern, den 4. November 1847.

Getreue, liebe Eidgenossen! Nach vielen fruchtlosen Versuchen, auf dem Wege der Belehrung und Beruhigung bundesbrüchige Kantone zur Pflicht und zum Gehorsam gegen den Bund und dessen oberste Behörde zurückzuführen, wurde die Tagsatzung genötigt, die eidgenössische Bewaffnung anzuordnen. Sie hat in heutiger Sitzung beschlossen, durch militärische Exekution den bewaffneten Widerstand rebellischer Bundesglieder zu brechen. Indem sie Euch, getreue, liebe Eidgenossen, Kunde gibt von diesem wichtigen Beschlusse, will sie vor Euch hintreten mit der Offenheit und Wahrheit, die ihrer Stellung gebührt, mit dem Ernste, den die verhängnisvolle Zeit gebietet, und will Euch mit kurzen Zügen des Vaterlandes Lage darstellen und die Maßregel rechtfertigen, zu der sie zu greifen gezwungen wurde, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen. Die Tagsatzung ist um so mehr zu einer öffentlichen Erklärung veranlaßt, als die Gesandten der sieben Stände des Sonderbundes vor ihrem Austritt aus der Bundesversammlung ein Manifest vorlegten, worin sie die schwere Verantwortlichkeit eines Krieges ungescheut auf die Mehrheit der Stände, das heißt auf die Bundesbehörde zu wälzen versuchen.

Der Sonderbund, gegen den die Eidgenossenschaft sich erhebt, hat unzweifelhaft seinen Ursprung im Jahr 1843, wenn auch seine jetzige Gestaltung vielleicht einer spätern Zeit angehört. Damals hatte die Tagsatzung auf eine vermittelnde Weise die aargauische Klosterfrage

bundesgemäß erledigt, indem sie den minder beteiligten Klöstern Rechnung trug, die schuldigen aber der Vergessenheit überlieferte. Der größte Teil der Schweiz begrüßte mit Freuden den Tag, welcher den mehrjährigen, leidenschaftlichen Streit zu beendigen schien. Nicht die entfernteste Erscheinung, welche die sieben Stände hätte beunruhigen können, trat damals hervor. Dennoch aber fand die bekannte Konferenz in Luzern statt, an welcher der Grund zu dem politischen Separatbündnis gelegt und der hochverräterische Plan einer Trennung der Schweiz ernstlich besprochen wurde; dennoch beschloß der Große Rat von Luzern schon im Oktober 1843 außergewöhnliche militärische Rüstungen; dennoch hielten seither die sieben Stände hie und da ihre Zusammenkünfte und besondern Tagsatzungen. Bald wurde die Tendenz bekannt, den Jesuitenorden nach Luzern, in einen vorörtlichen Kanton, zu berufen. Ein Schrei des Unwillens und der Entrüstung durchtönte fast alle Gaue des Vaterlandes, und eine neue Brandfackel wurde hiedurch in die Eidgenossenschaft geworfen. Zwar wollte die Mehrheit der Stände auf der Tagsatzung des Jahres 1844 nicht auf diesen Gegenstand eintreten, weil eine Gefahr für die innere Ruhe und Ordnung noch nicht in hinreichendem Maße vorhanden sei, um denselben als Bundessache zu erklären. Umsonst warnten damals manche Gesandtschaften ernstlich, umsonst richteten sie die freundlichsten und dringendsten Bitten an den Stand Luzern, umsonst geschah dasselbe durch eine besondere Abordnung des Standes Zürich. Allen freundeidgenössischen Verwendungen zum Trotz und angesichts der ungeheuren Aufregung, die fast überall erfolgen mußte, beschloß Luzern die Jesuitenberufung. Der Unwille eines Teils der Bevölkerung entlud sich in gesetzloser Form, und es erfolgte der erste Freischarenzug. Der Ausgang desselben ist bekannt sowie die maßlose Weise, mit welcher die luzernische Justiz gegen Teilnehmer und politisch Verdächtige verfuhr. Hunderte mußten den heimatlichen Herd verlassen und in andern Kantonen Schutz und Hilfe suchen. So mußte die Aufregung besonders in den benachbarten Kantonen in unerhörter Weise sich steigern, und der inzwischen im Februar 1845 versammelten Tagsatzung konnte es nicht gelingen, dem anschwellenden Strom einen hinreichenden Damm entgegenzustellen, weil sich keine Mehrheit zusammenfand, um der aufgeregten Bevölkerung irgend welche Beruhigung über das künftige Schicksal der vielen Unglücklichen zu gewähren. So brach denn der zweite Freischarenzug aus, und eine eidgenössische Bewaffnung mußte die weitere Gefährdung des Landfriedens abwenden und die Ruhe und Ordnung wieder herstellen. Die Tagsatzung mißbilligte entschieden die Einfälle der Frei-

scharen und erließ diejenigen Beschlüsse, welche die Sonderbundsstände als Garantie gegen wiederholte Überfälle verlangten. Ungeachtet das Schicksal der Freischaren, die öffentliche Meinung und die Gesetzgebungen fast aller Kantone eine völlig zureichende Gewähr darboten, die sich auch in neuester Zeit bei den Ereignissen in Genf und Freiburg erprobte, so benutzte nun der Sonderbund fortwährend jene Angriffe als Deckmantel seiner Existenz, seiner politischen Berechtigung und seiner immer schrofferen Ausprägung, bis am 20. Juli 1847 die Maske fiel und die offene Erklärung erfolgte, daß der Sonderbund zum Widerstand gegen alle Tagsatzungsbeschlüsse bestimmt sei, welche derselbe nicht als rechtmäßig anerkenne. Inzwischen hatte der Jesuitenorden es nicht verschmäht, über den Leichen der Gefallenen und auf die Gefahr der tiefsten Zersplitterung unseres Vaterlandes in den Vorort Luzern einzuziehen. Die öffentliche Meinung trat immer entschiedener dagegen auf, und zwei schweizerische Regierungen mußten ihrem Impulse unterliegen. Lange bevor die Tagsatzung dieses Jahres zusammentrat, betrieb der Sonderbund aufs eifrigste militärische Rüstungen, setzte seinen Kriegsrat in Tätigkeit, bestellte einen Generalstab, machte Anschaffungen von Waffen und Munition im Inland und Ausland und stand gewaffnet der Eidgenossenschaft gegenüber, welche sich aller derartigen Maßregeln enthielt.

Unter solchen Umständen, getreue, liebe Eidgenossen, versammelte sich die Bundesbehörde und faßte nach einläßlichen Beratungen und, nachdem die Frage wiederholt in allen Instruktionsbehörden der Stände reiflich erwogen worden, den Beschluß vom 20. Juli, der folgendermaßen lautet:

1. Es ist das Separatbündnis der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt.

2. Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitem Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen.

Da die Stände des Sonderbundes fortwährend die Behauptung aufstellen, daß die Tagsatzung zu einer solchen Schlußnahme nicht berechtigt sei, ja daß dieselbe einen rechtswidrigen Eingriff in ihre Souveränität bilde, so macht die Tagsatzung es sich zur Pflicht, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, mit kurzen Worten die rechtliche Grundlage dieses Beschlusses vorzulegen. Sie beruht auf dem klaren Wortlaut des Artikels VI der Bundesakte, welcher vorschreibt: «Es sollen

unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachteilige Verbindungen geschlossen werden.»

Über den rechtlichen Inhalt dieser Bundesbestimmung waltet durchaus kein Streit, und allseitig wird derselbe anerkannt. Aber die Frage ist streitig, ob der Sonderbund zu den «nachteiligen» und daher unzulässigen und bundeswidrigen Verbindungen gehöre, oder nicht. Welche Behörde ist nun kompetent und berechtigt, diese Frage zu entscheiden? Es kann keine andere geben als die Tagsatzung; sie ist die Behörde, welcher die Wahrung der Bundesrechte in jeder Richtung zur Pflicht gemacht ist; ihr müssen die Verfassungen der Kantone sowie die Militärkapitulationen vorgelegt werden, damit sie beurteilen könne, ob nichts den allgemeinen Bund Gefährdendes darin enthalten sei. Auch Separatbündnisse, welche die politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft gestalten, können daher nur dem Urteil der Tagsatzung unterliegen, zumal eine andere Behörde im Bunde weder angedeutet ist, noch von den Ständen des Sonderbundes bezeichnet werden konnte. Wenn nun die Kompetenz der Tagsatzung, solche Fragen zu entscheiden, anerkannt werden muß, so fällt die gewissenlose Beschuldigung dahin, daß eine unbefugte Mehrheit eine politische Allgewalt sich anmaße und mit rechtswidriger Hand hinübergreife ins Gebiet der Kantonsouveränität. Die Tagsatzung hat daher auf Grundlage des Artikels VI der Bundesakte mit dem vollsten Rechte die Frage, ob der Sonderbund nachteilig und unzulässig sei, in den Bereich ihrer Kompetenz gezogen und dieselbe mit der tiefsten Überzeugung bejahend entschieden. Ganz abgesehen von der Richtigkeit dieses Entscheides folgt schon aus der Kompetenz mit rechtlicher Notwendigkeit, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen muß. Allein auch über den Inhalt ihres Entscheides hat die Tagsatzung das Urteil des Schweizervolkes nicht zu fürchten. Wenn die Stände des Sonderbundes, wie sie vorgeben, nichts anderes bezwecken, als sich gegenseitig beizustehen und gegen ungerechte Angriffe zu verteidigen, so bedürfen sie keines besondern Schutzbündnisses; denn der Artikel IV der Bundesakte ist hinreichend, sie zu schützen, und war es auch von jeher für alle Kantone. Wenn sie aber etwas anderes und weiteres verlangen, so gehen sie hinaus über die Bestimmungen des Bundes und gefährden das allgemeine Bundesrecht. Es muß wohl jedermann einleuchten, daß ein Separatbündnis nicht geduldet werden kann, welches gegen den Bundesvertrag bewaffneten Zuzug selbst ohne offizielle Mahnung gestattet, welches einen eigenen Kriegsrat dem eidgenössischen gegenüber mit unbe-

schränkter Gewalt aufstellt und dadurch die gefährlichsten Kollisionen herbeiführt, welches zum voraus noch unbekanntem und nicht gefaßten Beschlüssen der Bundesbehörde den Krieg erklärt und welches endlich zugibt, bei bloßen Erörterungen bundesrechtlicher Streitfragen mit den Waffen in der Hand gegen die friedliche Eidgenossenschaft aufzutreten und dadurch in hohem Maße Beunruhigung und Aufreizung zu erzeugen und den Landfrieden zu gefährden.

Das, getreue, liebe Eidgenossen, ist der Standpunkt der Sache, und mit vollem Vertrauen überläßt Euch nun die Tagsatzung, zu beurteilen, ob sie durch die Auflösung des Sonderbundes die Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränität eines Standes auf bundeswidrige Weise angetastet habe.

Welches waren nun die Folgen jenes Beschlusses? Die Stände des Sonderbundes protestierten dagegen, erklärten ihn als einen neuen Übergriff in ihre Kantonalrechte und verweigerten ihm jede Anerkennung. Dabei blieben sie indes nicht stehen; ungeachtet bekanntermaßen damals noch keine bewaffnete Vollziehung in Aussicht stand, ungeachtet die Eidgenossenschaft nicht die mindeste militärische Maßregel verfügte, betrieben sie ihre kriegerischen Zurüstungen in vermehrter Weise, bezogen Sendungen von Waffen und Munition aus dem Ausland und führten Befestigungen auf an den Grenzen der Nachbarkantone, so daß die Tagsatzung genötigt wurde, jene Sendungen, so viel möglich, abzuschneiden und den Landfrieden zu gebieten. Allein die Entwicklung feindseliger Maßregeln nahm gleichwohl ihren Fortgang, und es verdient unter anderem der öffentlichen Erwähnung, daß die Regierung von Luzern die Herausgabe der der Eidgenossenschaft angehörenden Spitalgerätschaften verweigerte, und daß sie von den eidgenössischen Offizieren, welche im Auftrag des Kriegsrats diese Angelegenheit zu besorgen hatten, den einen verhaften und den andern aus dem Kanton wegweisen ließ.

Die Instruktionen, welche die sämtlichen Gesandtschaften der Mehrheit besaßen, verlangten vor allem aus die Erschöpfung aller Mittel, welche eine annehmbare und friedliche Lösung der Frage herbeiführen könnten. Die Tagsatzung macht es sich zur Pflicht, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, kund zu tun, wie sie in guten Treuen diese Aufgabe zu erfüllen bemüht war, zumal die Gesandten des Sonderbundes bei ihrer Entfernung die freche Erklärung ins Protokoll niederlegten: *Sie* hätten die Hand zum Frieden geboten, man habe sie zurückgestoßen und zum Schwerte gegen sie gegriffen.

Es war der Tagsatzung bekannt, daß man in den Kantonen des Sonderbundes mit den grellsten Anschuldigungen, mit den ärgsten

Verleumdungen das Volk hintergehe und betöre, daß man ihm vorgebe, die Mehrheit der Stände bezwecke nichts anderes, als seine Religion, seine Freiheit und Unabhängigkeit, seine kantonale Existenz zu vernichten und auf den Trümmern derselben wieder eine Einheitsrepublik zu begründen. Die Geschichte wird diejenigen Magistrate richten, welche sogar durch amtliche Erlasse dieses frevle Spiel getrieben haben. Die Tagsatzung faßte daher eine Proklamation an die Behörden und das Volk der sieben Stände ab, in welcher mit freundeidgenössischer Sprache ihre Absichten entwickelt und Aufklärung und Beruhigung erteilt wurde. Eidgenössische Repräsentanten waren beauftragt, diese Proklamation in den betreffenden Ständen zu verbreiten und dieselbe bei den Instruktionsbehörden zu unterstützen. Allein die wohlwollende Sprache der Eidgenossenschaft und der obersten Bundesbehörde sollte von dem Volke jener Kantone nicht mehr vernommen werden dürfen. Mit Ausnahme des Kantons Zug wurde die Verbreitung der Proklamation überall verboten und in Luzern sogar verfügt, daß jeder, der dieselbe verbreite, gefänglich eingezogen und dem Strafrichter überwiesen werde; die Repräsentanten wurden nicht einmal vor den Regierungen zugelassen, an die sie abgesandt waren. So, Schweizervolk, behandelte man deine Stellvertreter, so hörte man auf deine Stimme!

Noch blieb eine Hoffnung friedlicher Lösung übrig, nämlich die Unterhandlungen in Konferenzen zu Bern. Man durfte um so eher auf einen Erfolg hoffen, als den eidgenössischen Repräsentanten in allen sieben Ständen eröffnet worden, daß sie sich an die Gesandten in Bern zu wenden hätten, welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen seien. Allein bald zeigte es sich, daß dieses eine arge Täuschung war; denn jene Gesandten besaßen keinerlei Vollmacht zu Vergleichsunterhandlungen und erklärten es auch. Die Gesandten dagegen, welche die Mehrheit der Tagsatzung vertraten, machten wahrhafte Vermittlungsvorschläge; sie anerbaten, die Jesuitenfrage fallen zu lassen, wenn Luzern die Jesuiten in Betracht seiner vorörtlichen Stellung entferne. Ein einzelner Gesandter schlug vor, wenn der Sonderbund sich auflöse, so wolle man die Jesuitenfrage dem schiedsrichterlichen Entscheide des Papstes unterwerfen; ein anderer erklärte sich bereit, den Streit unter Voraussetzung der Aufhebung des Sonderbundes als erledigt zu betrachten, wenn drei von ihm bezeichnete Stände es übernehmen wollten, sich beim Papste um Entfernung der Jesuiten zu verwenden. Aber alle diese Vorschläge, deren letztere beide die Eidgenossenschaft vielleicht nicht ohne Erstaunen vernehmen wird – alle wurden schnöde abgewiesen. Die Möglichkeit eines Ver-

gleiches wurde nur unter der Bedingung in entfernte Aussicht gestellt, daß man die Jesuitenfrage nebst der längst erledigten aargauischen Klosterfrage dem Entscheide des Papstes anheimstelle und vor allem aus die Truppen entlasse. Das war zu viel für die Ehre und die Ruhe des Vaterlandes. Um augenblicklichen Frieden zu gewinnen, durfte man unmöglich eine Brandfackel wieder anstecken, die man nur nach so harten Kämpfen vertilgen konnte, durfte man unmöglich alle die Wunden wieder aufreißen, welche eine weise Vermittlung und die heilende Zeit hatten vernarben lassen.

Auch hier appelliert nun die Tagsatzung feierlich an die schweizerische Nation. Ihr mögt entscheiden, getreue, liebe Eidgenossen, ob die Tagsatzung nicht alles getan habe, was Pflicht und Ehre gebot, um den Streit in Frieden zu wenden; Ihr mögt entscheiden, ob sie eine dargebotene Versöhnung leichtsinnig verworfen, Ihr mögt entscheiden, ob sie zuerst den Krieg erklärt habe. Was immer die Vorsehung in diesen verhängnisvollen Tagen uns senden möge, Eure Stellvertreter, getreue, liebe Eidgenossen, dürfen mit dem ruhigen Bewußtsein in die Zukunft schauen, daß sie die Ehre und den Frieden des Vaterlandes nach besten Kräften angestrebt haben.

Der Kampf, welchen die Eidgenossenschaft gegen aufrührerische Bundesglieder zu führen hat, ist kein Kampf von zwölf gegen sieben Kantone, keine Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit, kein Krieg gegen harmlose Bundesbrüder. Nein, es ist ein Kampf der Eidgenossenschaft und der rechtmäßigen Gewalten derselben gegen die Partei, welche den Sonderbund gestiftet, großgezogen und wie eine Natter an das Herz der Eidgenossenschaft gelegt hat, auf daß sie dasselbe vergifte. Nicht harmlose Völker haben dieses getan; es ist dieselbe Partei, welche deren Unwissenheit unter demokratischen Formen pflegt und unter dem Aushängeschild der Religion zu selbstsüchtigen Zwecken ausbeutet, dieselbe Partei, welche schon im Jahre 1813 fremden Armeen die Pforte öffnete, welche den freisinnigen und in keiner Weise bundeswidrigen Verfassungen vom Jahre 1831 die Garantie verweigerte, welche mit unermüdlichen Umtrieben an der Reaktion arbeitet, welche den Jura und andere Teile der Schweiz agitierte, im Aargau eine ultramontane Empörung erzeugte und nach Wallis, Freiburg, Schwyz und Luzern die Jesuiten berief, deren Bundesgenosse und Werkzeug sie ist. Darin, Eidgenossen, besteht das Wesen des Sonderbundes; laßt ihn gewähren oder obsiegen, und das trauernde Vaterland wird nach und nach alle Institutionen verlieren, welche seine wahre Freiheit, seinen geistigen Aufschwung, seine Kraft und Ehre bedingen.



Es ist die beschworne Bundespflicht, die Ruhe und Ordnung im Innern herzustellen und für die Sicherheit nach außen zu sorgen. Die Bundesbehörde befindet sich daher in der gebieterischen Notwendigkeit, zu dem äußersten Mittel zu schreiten, um den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen, da die Gesandtschaften des Sonderbundes durch ihre Entfernung aus dem Schoße der Tagsatzung und durch ihre Erklärung sich in offenen Kriegszustand gesetzt haben. Darum seid einig und stark, getreue, liebe Eidgenossen, und der Allmächtige wird auch diesmal unser Vaterland vor Trennung und Untergang bewahren.

### *31. Tagesbefehl General Dufours bei Eröffnung des Feldzuges*

Im Hauptquartier zu Bern, den 5. November 1847.

Eidgenössische Soldaten! Nach der Proklamation, welche die Tagsatzung an Euch gerichtet hat, habe ich nur einige Worte in diesem feierlichen Augenblick zu Euch zu sprechen.

Der Ruf, Eure Standquartiere zu verlassen, ist an Euch ergangen, damit Ihr die Beschlüsse der höchsten Behörde der Schweiz zur Ausführung bringet. Sie hat das nationale Banner entfaltet, unter welches jeder Eidgenosse sich scharen muß. Vergesst nicht, daß es Eure heiligste Pflicht ist, dieses Banner mit Einsetzung Eurer ganzen Kraft um den Preis Eures Blutes zu verteidigen.

Das Land fordert auch Euer Einschreiten und Eure volle Mithilfe, um es aus einem Zustande der Unsicherheit und peinlichen Unruhe zu reißen, der nicht länger andauern kann, ohne einen allgemeinen Ruin herbeizuführen. Es zählt auf Eure Ergebenheit, Ihr werdet seine Erwartungen nicht täuschen.

Soldaten! Ihr müßt aus diesem Kampfe nicht nur siegreich, sondern auch vorwurfsfrei hervorgehen; man muß von Euch sagen können: Sie haben tapfer gekämpft, wo es Not tat, aber sie haben sich menschlich und großmütig gezeigt.

Ich stelle also unter Euren Schutz die Kinder, die Frauen, die Greise und die Diener der Religion. Wer die Hand an eine wehrlose Person legt, entehrt sich und schändet seine Fahne. Die Gefangenen und besonders die Verwundeten verdienen um so mehr Eure Berücksichtigung und Euer Mitleid, als Ihr Euch oft mit ihnen in demselben Lager zusammengefunden.

Ihr werdet Euch auf den Feldern vor unnützen Verwüstungen hüten, und die augenblicklichen Entbehrungen, die die Jahreszeit trotz allen Eifers, mit dem für Eure Verpflegung gesorgt werden wird, mit